

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), und des § 46 der Friedhofssatzung der Stadt Dillenburg vom 12.12.2011 mit Nachtrag vom 25.03.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13.12.2018 für die Friedhöfe der Stadt Dillenburg folgende

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Dillenburg

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Dillenburg vom 12.12.2011 mit Nachtrag vom 25.03.2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 13 Absatz 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- 2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Ausheben und Schließen eines Grabes

In den Gebührentarif ist auch bereits das Abräumen und Einebnen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit einkalkuliert

- | | |
|--|------------|
| a) für Personen von 5 Jahren und älter | 1.030,00 € |
| b) für Kinder unter 5 Jahren | 450,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | 590,00 € |
| d) für die Beisetzung einer Urne im Urnenhain | 540,00 € |
| e) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand
(Schließen der Urnennische einschließlich Bestattung
in einem anonymen Urnenreihengrab nach Ablauf der
Nutzungsdauer) | 1.150,00 € |

2. Bei Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die unter 1. genannten Beträge zu

- | | |
|--------------|----------|
| a) um | 130,00 € |
| b) um | 50,00 € |
| c) bis e) um | 50,00 € |

3. Umbetten einer Leiche 2.400,00 €

Für die Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof im Stadtgebiet Dillenburg gelten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Bestattungsgebühren.

4. Umbetten einer Urne 200,00 €

Für die Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof im Stadtgebiet Dillenburg gelten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Bestattungsgebühren.

5. Benutzung der Friedhofshallen zu Beerdigungsfeierlichkeiten

- a) für jeden angefangenen Einstelltag 115,00 €
maximal aber 230,00 €
- b) für den Tag der Trauerfeier
 - mit Beläuten durch das Friedhofspersonal 280,00 €
 - ohne Beläuten durch das Friedhofspersonal 260,00 €

6. Benutzung der Leichenhalle, für den Fall, dass die Leiche nach auswärts überführt werden soll,

für jeden angefangenen Einstelltag 115,00 €

7. Beisetzung einer Totgeburt oder einer amtlich nicht meldepflichtigen Leibesfrucht 150,00 €

8. Benutzungsgebühren für Reihengräber

- a) Erdgrab 1.000,00 €
- b) Urnengrab 920,00 €
- c) Kindergrab 500,00 €
- d) Anonymes Erdgrab 3.420,00 €
- e) Erdgrab als Rasengrab 3.420,00 €
- f) Anonymes Urnengrab 1.350,00 €
- g) Urnengrab als Rasengrab 1.350,00 €

9. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

- a) für das 35-jährige Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte (je Grabstelle) 1.890,00 €
- b) für das 25-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte 1.150,00 €
- c) für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische in der Urnenwand 1.320,00 €
- d) für das 25-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain 1.680,00 €

- e) für die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist gemäß Friedhofssatzung 1/35 (Wahlerdgräber) bzw. 1/25 (Urnenwahlgräber) bzw. 1/20 (Urnenische) bzw. 1/25 (Urnenhain) pro Jahr pro Grab von der zurzeit gültigen Erwerbsgebühr

10. Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes und die Reinigung des Raumes nach der Sektion einer Leiche durch das Friedhofspersonal 350,00 €

11. Rücknahme einer Erdgrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit

- a) Mehrkostenpauschale für das vorzeitige Abräumen der Grabstätte inklusive Herrichtung der Rasenfläche 92,00 €
- b) Rasenpflegegebühr für Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr pro Grabstelle 63,50 €

**§ 6
Verwaltungsgebühren**

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurück genommen, abgelehnt oder zurück gewiesen oder die Amtshandlung zurück genommen oder widerrufen wird.

- a) für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte

einmalig	15,00 €
für die Dauer von einem Jahr	30,00 €

- b) für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen inklusive Erteilung des Leichenpasses 150,00 €

- c) für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 30,00 €

- d) Ausstellen von Bescheinigungen und sonstigen Erlaubnissen sowie die Umschreibung des Nutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger 15,00 €

2. Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

3. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
4. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Dillenburg über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 26.05.2015 außer Kraft.

Dillenburg, den 17.12.2018

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

gez. (Siegel)
Fuhrländer
Erste Stadträtin

Veröffentlicht im Dillenburger Wochenblatt am 20.12.2018